

## **Auszug aus dem Protokoll zur Sitzung des Tiroler Landtages Beschlussfassung zum FVLG 1952**

### **Abg. Kröll**

.... Diesem Gesetz wohnen einige ganz besondere Tendenzen inne. Einmal ist es jene der Sicherung alter Rechte für den Bauernstand, dann die bessere Ausnützung des Bodens durch Zusammenlegung und eine dadurch bedingte Ordnung im Grundbesitz, der vielfach eine außerordentliche Zersplitterung aufweist.

.... Denn ein in seinen Rechten vollauf gesicherter Bauernstand, aber auch pflichtbewusster Bauernstand ist das wichtigste und stabilste Element in unserem Leben, eines der wichtigsten und stabilsten Elemente besonders auch im Gemeindeleben. ....

.... Appell an die Agrarbehörde, den Gemeinden den ihnen gebührenden Schutz auf diesem Gebiete zu gewähren ....

Ich glaube abschließend sagen zu können, dass das ganze Gesetzwerk so ist, dass man es auch vom Standpunkt der Bedachtnahme auf die Gemeindeinteressen durchaus bejahen kann.

### **Abg. Wilberger**

.... Zum Abschnitt 2, welcher sich in der Hauptsache mit den Agrargemeinschaften befasst, haben wir einige grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Begriffes des Anspruches auf das Gemeindegut. Nach unserer Auffassung soll das Nutzrecht des Gemeindegutes womöglich allen Gemeindebewohnern zugute kommen. ...

### **Abg. Guggenberger**

.... Wenn ich hier in dem Gesetz mindestens Dutzend Mal den Satz finde – „ein weiteres Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig“ – die Tendenz der Diktatur, der Kammerdiktatur, die muß ich ablehnen. ....

### **Abg. Blassnig**

.... Das heutige Rechtsempfinden ist vielleicht teilweise, hinsichtlich Eigentum oder Grundbesitz, wieder mehr angenähert dem seinerzeit in ganz Altgermanien herrschenden, wo man den Grund mehr oder weniger als gemeinsames Eigentum angesehen hat. ....

### **Abg. LR Heinz**

Das Gemeindegut ist durch diesen Gesetzentwurf in Gefahr gebracht. ... Ich glaube, das Gemeindegut ist eine Angelegenheit von allerhöchstem Interesse und das wird durch dieses Gesetz nun der Agrargemeinschaft überantwortet. ....

### **Berichterstatter Abg. LR Wallnöfer**

.... Wobei es unser Ziel war, die Rechte denjenigen zu geben, denen sie zustehen: den Grundbesitzern, den Nutzungsberechtigten und den Gemeinden. ...

.... Wenn Sie dann befürchten, dass die Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine Siedlungsgründe mehr aufbringen können, müsste man wohl sagen, dass wohl alle Gemeinden des Landes bei den Zusammenlegungen Beteiligte sind und **dass sie als Beteiligte in der Besitzergemeinschaft und im Besitzer-Ausschuss vertreten sind, und damit das Recht und die Möglichkeit haben, ihre Gründe als Bauland ausscheiden zu lassen.** Nicht nur bei der Zusammenlegung werden sie als **Besitzer drinnen sein, sondern auch in den Agrargemeinschaften.** Wir haben die Frage eingehend diskutiert und **es ist bekannt, dass den Gemeinden ein Fünftel zusteht,** wenn sie nicht schon früher mehr Anteile gehabt haben.

....